

Amtsblatt

für das Amt Biesenthal-Barnim

12. Jahrgang

Biesenthal, 26. Mai 2015

Ausgabe 7/2015

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

1. Öffentliche Bekanntmachung – Information der Wahlleiterin des Amtes Biesenthal-Barnim Seite 2
2. Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in der Gemeinde Marienwerder Seite 2
3. Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/96 „Grüner Weg“, Stadt Biesenthal Seite 8
4. Öffentliche Bekanntmachung – Offenlegung eines Bereiches der Liegenschaftskarte in der Gemarkung Marienwerder Seite 9

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

1. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin vom 20. April 2015 Seite 9
2. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder vom 23. April 2015 Seite 10
3. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz vom 16. April 2015 Seite 11
4. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ vom 30. April 2015 Seite 11

Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“

1. Öffentliche Bekanntmachung des WAV „Panke/Finow“ über den Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses 2013 Seite 12
2. Öffentliche Bekanntmachung des WAV „Panke/Finow“ über den Beschluss zur Entlastung des Vorstehers zum Jahresabschluss 2013 Seite 12

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

Herausgeber: Amt Biesenthal-Barnim
Der Amtsdirektor
Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal

Telefon: (03337) 4599-0
Telefax: (03337) 459940

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim erscheint bei Bedarf in ausreichender Auflage.
Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich zugestellt.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- bzw. Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.
Nach Verfügbarkeit ist das Amtsblatt auch im Foyer der Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim erhältlich.

– Amtliche Bekanntmachungen –

Öffentliche Bekanntmachung – Informationen der Wahlleiterin des Amtes Biesenthal-Barnim Stadt Biesenthal – Stadtverordnetenversammlung

1. Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 07.05.2015

Herrn Detlef Matzke

zum **2. Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters** der Stadt Biesenthal gewählt.

2. Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 07.05.2015

Herrn Uwe Bruchmann

zum **stellvertretenden Hauptausschussvorsitzenden** gewählt.

Biesenthal, den 11.05.2015

*Haase
Wahlleiterin*

Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in der Gemeinde Marienwerder

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Ziffer 9 und des § 64 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. 1/14, Nr. 32) in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S.2022) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464), den § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 und 2 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juli 1992 (GVBl. I S. 384) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384 – 390) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 19) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder am 23. April 2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten in der Gemeinde Marienwerder im Ortsteil Marienwerder und im Ortsteil Ruhlsdorf, die Erhebung des Elternbeitrages im Sinne des § 17 Abs. 3 Kita-Gesetz für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes und die Erhebung des Essengeldes für die Versorgung mit Mittagessen.

§ 2

Aufnahme von Kindern

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in ein Tagesbetreuungsangebot sind das Vorliegen eines Rechtsanspruches nach Kita-Gesetz, die Bedarfsbestätigung des Jugendamtes des Landkreises Barnim und der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Festlegung der vereinbarten täglichen/wöchentlichen Betreuungszeit.
- (2) Die Feststellung eines Anspruchs aufgrund eines besonderen Erziehungsbedarfs erfolgt im Benehmen mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 3

Platzangebot

Die Gemeinde Marienwerder hält zur Erfüllung des Rechtsanspruches gemäß § 1 KitaG folgendes Platzangebot vor:

- Plätze mit Regelbetreuung (Krippe/Kindergarten = 30 Wochenstunden)

- Plätze mit verkürzter Betreuungszeit (Krippe/Kindergarten = 20 Wochenstunden)
- Plätze mit verlängerter Betreuungszeit (Krippe/Kindergarten = 40,50 und 55 Wochenstunden)

Für die Hortbetreuung werden folgende Plätze vorgehalten:
10 Wochenstunden = verkürzte Betreuungszeit
20 Wochenstunden = Regelbetreuungszeit
30 Wochenstunden = verlängerte Betreuungszeit

Plätze mit verlängerter Betreuungszeit werden Kindern von Personensorgeberechtigten zur Verfügung gestellt wenn der Bescheid zum Rechtsanspruch lt. Kita-Gesetz vorliegt.

Nach § 1 Abs. 1 und 3 Kita-Gesetz haben Kinder im Alter von 1 Jahr bis zu Einschulung einen Rechtsanspruch auf eine Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden (100 %) und Hortkinder von 4 Stunden (100 %).

Bei Änderung der Gesetzlichkeiten werden diese entsprechend angepasst.

§ 4

Öffnungszeiten der Kindertagesstätten

- (1) Die Kindertagesstätten sind von Montag bis Freitag 11 Stunden am Tag in der Zeit von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.
- (2) Die Kernbetreuungszeit findet in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr statt. In den Kindertagesstätten ist ebenfalls die Betreuung von Kindern im Grundschulalter möglich.
- (3) Während der Sommerferien bleiben die Kindertagesstätten im jährlichen Wechsel jeweils in der 1. Ferienhälfte und in der 2. Ferienhälfte drei Wochen geschlossen. Bei Bedarf wird die Betreuung der Kinder in der jeweils geöffneten Kindertagesstätte übernommen. Über die Schließung der Kindertagesstätten beschließt die Gemeindevertretung auf Antrag des Kindertagesstättenausschusses.

§ 5

Elternbeiträge

- (1) Für die Nutzung der kommunalen Tagesbetreuungsangebote haben die Personensorgeberechtigten/Eltern gemäß § 17 Abs.1 KitaG Elternbeiträge zu entrichten. Die Elternbeiträge beziehen sich auf alle mit der Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung (Getränke, Obst etc.) des Kindes verbundenen Leistungen im Sinne des KitaG.

– Amtliche Bekanntmachungen –

Personensorgeberechtigt im Sinne dieser Satzung ist gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII und § 17 Abs. 1 KitaG, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht.

- (2) Der Elternbeitrag und das Essengeld werden vom Träger der Einrichtung gemäß § 17 Abs. 3 KitaG als Gebühr erhoben. Zu diesem Zweck werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der Personensorgeberechtigten/Eltern erhoben.
- (3) Die Gebühren werden nach der Anlage 1 und 2 (Gebührentabellen), die Bestandteil der Satzung sind für 12 Monate erhoben. Die Gebühren sind gemäß § 17 KitaG sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln.
- (4) Ab einem Jahreseinkommen von 60.001 € sind für die Betreuung bis 6 Stunden und über 6 Stunden täglich (Krippe und Kindergarten) bzw. bis 4 Stunden und über 4 Stunden (Hort) die ausgewiesenen Höchstbeiträge zu zahlen.

§ 6

Essengeld

- (1) Das Essengeld für die Teilnahme an der Mittagsversorgung wird neben den Elternbeitragsgebühren als Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen erhoben. Die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen liegen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bei 1,85 €. Die Festlegung zum Essengeld gilt für Kinder bis zum Wechsel in die Grundschule.
- (2) Die Gebühr ist für 10 Monate (je 20 Tage) im Jahr zu zahlen. Für den Monat Juli und Dezember wird kein Essengeld erhoben. Dies gilt unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in das Betreuungsverhältnis. Ausfallzeiten, wie Schließzeiten der Kindereinrichtung, Urlaub und Krankheit des Kindes werden damit pauschal ausgeglichen. Bei einer nachweislich zusammenhängenden Abwesenheit des Kindes von mehr als 5 Werktagen wegen Krankheit etc. wird auf Antrag für die Zeiten, welche über die 2 Freimonate hinausgehen, das Essengeld erstattet.

§ 7

Gebührenschildner

Gebührenschildner sind die Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Punkt 5 und 6 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches, auf deren Veranlassung das Kind die Benutzung einer Kindertagesstätte in Anspruch nimmt: insbesondere Eltern, Personensorgeberechtigte und sonstige zur Fürsorge berechnete Personen. Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzung, so haften sie als Gesamtschildner.

§ 8

Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschildner entsteht mit dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Zeitpunkt zur Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätten. Eine Eingewöhnungszeit von 2 bis 4 Wochen mit einer maximalen Betreuungszeit von 20 Wochenstunden zählt bereits zur Aufnahme des Kindes.
- (2) Die Gebührenschildner endet mit dem Ablauf des Monats in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (3) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt zum 1. eines Monats. Erfolgt die Aufnahme des Kindes zu einem späteren Zeitpunkt, aber vor dem 15. eines Monats, wird die volle Gebühr erhoben. Erfolgt die Aufnahme nach dem 15. eines Monats, werden 50 % der Gebühr des Monats fällig.
- (4) Vor Abschluss des Betreuungsvertrages sind die im § 7 dieser Satzung genannten Personen verpflichtet, ihre Einkommensunterlagen zur Festsetzung der Gebühren dem Amt Biesenthal-Barnim als Vertreter des

Leistungserbringers (Gemeinde) unaufgefordert einzureichen, es sei denn, es wird ein Termin vereinbart.

- (5) Erfolgt gegenüber dem Amt Biesenthal-Barnim kein fristgemäßer oder zur Prüfung ausreichender Einkommensnachweis, so wird der Höchstbetrag laut Gebührentabelle festgelegt.
- (6) Die Kostenbeteiligung ist abhängig von der vereinbarten Betreuungszeit. Sie ermäßigt bzw. erhöht sich gemäß Gebührentabelle. Bei Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit wird für jede angefangene Stunde eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 5,- € erhoben. Wird ein Kind über die reguläre Öffnungszeiten der Kindertagesstätte hinaus betreut, wird für jede angefangene Stunde eine Zusatzgebühr in Höhe von 10,- € erhoben.
- (7) Änderungen der Gebühren durch die Änderung des Kindesalters oder durch eine Einkommensänderung bei den Eltern werden vom ersten Tag des nächsten Monats an wirksam. Die Änderung der Betreuungszeit ist grundsätzlich zum 1. eines Monats möglich. In Ausnahmefällen wird für die Änderung der Betreuungszeit von dem 15. eines Monats die volle Gebühr erhoben, bei Änderungen nach dem 15. des Monats werden 50 % der Gebühr des Monats fällig.
- (8) Bei Abwesenheit des Kindes wegen Krankheit oder Kuraufenthalt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 4 Wochen kann auf Antrag die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Gemeinde/Kita über die Abwesenheit im Vorfeld informiert wurde. Über den Antrag entscheidet der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen. Auf die Gewährung des Erlasses besteht kein Anspruch. Zeiten des Urlaubs/der Ferien sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

§ 9

Gebührenhöhe, Gebührenstaffelung

- (1) Die Gebühren werden nach dem Einkommen der/des Gebührenpflichtigen, dem Alter und der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.
- (2) Für die Inanspruchnahme des Platzes mit Regelbetreuungszeit (Krippe/Kindergarten = 30 Wochenstunden) beträgt die nach dem Einkommen ermittelte Gebühr 100 %. Für die Inanspruchnahme eines Hortplatzes mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von 20 Stunden beträgt die Gebühr 100 %.
- (3) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit verkürzter Betreuungszeit ermäßigt sich die Gebühr in Krippe/Kindergarten/Hort auf 90 %.
- (4) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit verlängerter Betreuungszeit erhöht sich die Gebühr in Krippe/Kindergarten bis zu
 - 40 Wochenstunden auf 120 %
 - 50 Wochenstunden auf 140 %
 - 55 Wochenstunden auf 145 %
 - Hort bis zu 30 Wochenstunden auf 120 %
- (5) Die Gebühr wird entsprechend der Zahl der in der Haushaltsgemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Kinder ermäßigt. Unterhaltsberechnete sind alle Kinder, für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem EStG in Anspruch genommen wird. Bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern, betragen die nach § 9 ermittelten Gebühren für das 1. Kind den vollen Betrag der in der Gebührentabelle ausgewiesenen Summe, für das zweite Kind 90 % und für das Dritte Kind 80 % und für jedes weitere Kind 70 %.
- (6) Die Höhe der Gebühren ergeben sich aus den beiliegenden Gebührentabellen für die Kindereinrichtungen Kita „Mäusestübchen“ und Kita „Spatzennest“ (Anlage 1 und 2). Diese sind Bestandteil der Satzung.
- (7) Die Gebühr für einen Krippen- oder Kindergartenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet bzw. eingeschult wird. Die Gebühr ändert sich ab dem 1. des Folgemonats.

– Amtliche Bekanntmachungen –

Krippenkinder sind Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr, Kindergartenkinder sind Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung.

§ 10

Ermittlung des anrechenbaren Einkommens

- (1) Die Gebühren sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese ergibt sich aus dem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Personensorgeberechtigten/Elternteils ist nicht zulässig.
Wohngeld bleibt unberücksichtigt.
- (2) Die Summe des anzurechnenden Einkommens ergibt sich aus dem Nettoeinkommen (Bruttoeinkommen abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, der Arbeitnehmeranteile der Beiträge zur Sozialversicherung) sowie den sonstigen Einnahmen, bei den Beamten aus den Nettobezügen abzüglich der nachgewiesenen Beiträge zur privaten Krankenversicherung und Pflegeversicherung.
Vom Elterneinkommen ist zur Abgeltung der Werbungskosten der Arbeitnehmerpauschbetrag im Sinne des EStG jährlich abzusetzen. Entstehen höhere Werbungskosten, so sind sie in der nachgewiesenen Höhe abzusetzen.
Nicht absetzbar sind erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten.
- (3) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle regelmäßigen Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, das sind
 - Renten, Unterhaltsleistungen an Personensorgeberechtigte und das Kind, welches die Kita besucht,
 - Leistungen nach den besonderen Teilen des SGB, soweit sie als Lohnersatz oder sonst zur Sicherung des Unterhalts dienen, insbesondere
 - Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Insolvenzgeld
 - Arbeitslosengeld I und Arbeitslosengeld II
 - Krankengeld, Verletztengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld
 - Fortlaufende Leistungen in Verbindung mit Arbeits- und Dienstunfällen oder nach dem Beamtenversorgungsgesetz
 - Leistungen nach dem Wehrgesetz
 - Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) soweit diese nicht als Darlehen gezahlt werden
 - Erträge aus Vermietung und Verpachtung
 Nicht dazu gehören die Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Kinderbetreuungskosten.
- (4) Bei Einkommen aus selbständiger Tätigkeit ist von der Summe des positiven Einkommens auszugehen.
Das positive Einkommen ergibt sich aus den Einnahmen, abzüglich der Betriebsausgaben, der Aufwendungen der Altersvorsorge und der Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung und ist dem Einkommenssteuerbescheid, der GuV, der Bilanz bzw. der BWA zu entnehmen.
Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Diese ist vom Steuerberater zu bestätigen. Nach Vorlage der Einkommenssteuerbescheinigung erfolgt rückwirkend eine Neuberechnung.
Die erhobenen Einkommens- und Kirchensteuer und der Solidaritätszuschlag werden in Abzug gebracht.
Nicht absetzbar sind erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten.
- (5) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie die Eltern des Kindes sind. Leben die Eltern getrennt, so wird das Einkommen des mit dem Kind zusammen lebenden

Elternteils zugrunde gelegt und die Unterhaltsleistungen nach Abs. 3 hinzugerechnet.

Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner kindschaftsrechtlichen Beziehung zu dem Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.

- (6) Personensorgeberechtigte/Eltern, die Empfänger von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII (Drittes und Viertes Kapitel) sind, Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und Personengruppen, welche einkommensseitig die Einkommensgrenze des § 85 SGB XII nicht überschreiten, zahlen den in der Tabelle vorgesehenen Mindestbeitrag. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Übernahme der Gebühren durch das Jugendamt.
- (7) Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33, 34 SGB VIII) wird die Mindestgebühr erhoben.
- (8) Die Gebührenpflichtigen haben im Übrigen mindestens einmal im Jahr, spätestens nach Aufforderung durch den Träger, das anzurechnende Einkommen entsprechend Satz 1 nachzuweisen.
- (9) Wird trotz Verlangens des Trägers in der von ihm gestellten Frist keine verbindliche Erklärung zum Einkommen bzw. kein Einkommensnachweis abgegeben, so wird die laut der aktuellen Gebührentabelle genannte Höchstgebühr festgelegt.

§ 11

Nachweis des Einkommens/Auskunftspflichten

- (1) Maßgebend ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch die Einkünfte zuzurechnen, die im laufenden Jahr ebenfalls anfallen. Die Gebühr ist ab dem Monat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.
- (2) Die Einkommensverhältnisse sind einmal im Jahr nach Anforderung durch die Gemeinde durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Geeignete Nachweise können sein: Lohnsteuerkarte, Einkommenssteuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigung, Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes, Bewilligungsbescheid über Arbeitslosengeld, Bewilligungsbescheid über Arbeitslosengeld II. Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, wird von einer eidesstattlich erklärten Selbsteinschätzung, einer GuV, einer BWA oder ähnlichem ausgegangen.
- (3) Abweichend von der jährlichen Festsetzung kann auf Antrag der Personensorgeberechtigten/Eltern eine Neuberechnung der Gebühr erfolgen, wenn sich die Einkommensverhältnisse um mehr als 10 % verringern. Eine Neuberechnung bei niedrigerem Einkommen erfolgt ab Antragstellung.
- (4) Die Personensorgeberechtigten/Eltern haben die Pflicht, alle Veränderungen des Einkommens, die zu einer Anhebung des Elternbeitrages führen, der Gemeinde unverzüglich nach bekannt werden mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist die Gemeinde auch rückwirkend berechtigt, die Gebühren neu festzusetzen.
Werden entsprechende Unterlagen nicht vorgelegt, so erfolgt die Berechnung der Höchstsätze der Gebühren. Eine Neuberechnung der Gebühren erfolgt erst nach Vorlage der geforderten Nachweise. Die rückwirkende Berechnung ist nicht möglich.

§ 12

Fälligkeit des Elternbeitrages und Essengeldes, Vertragsbeendigung

- (1) Die Gebührenzahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos vorzugsweise im Abbuchungsverfahren über eine Einzugsermächtigung oder Überwei-

– Amtliche Bekanntmachungen –

sung (Selbsteinzahlung) bis zum 15. des Monats auf ein vom Träger der Einrichtung zu benennendes Konto.

Können die Gebühren bei erteilter Einzugsermächtigung nicht abgebucht werden und es entstehen dem Träger dadurch Kosten, so sind diese in voller Höhe von den Gebührenschuldern zu tragen.

Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

- (2) Wird bei Schließung der Kindereinrichtung durch den Träger ein Platz in einer anderen Kindertagesstätte (Kindertagesstätte eines Trägers außerhalb des Amtes Biesenthal-Barnim) in Anspruch genommen, haben die Eltern die Kosten für diesen Platz selbst zu tragen.
- (3) Der Träger und die Eltern können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.
- (4) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Eltern trotz 3-maliger Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen und sie die im Betreuungsvertrag, der Satzung und der Hausordnung geltenden Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben oder schwerwiegend verstoßen haben.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch die Gemeinde ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.
- (6) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens am 1. Tag des Folgemonats nach vollständiger Begleichung der Rückstände.

§ 13

Ferienbetreuung/Gastkinder

- (1) Die längere Betreuung für angemeldete Hortkinder in der Kindereinrichtung während unterrichtsfreier Schultage und in den Ferien ist in den regulären monatlichen Gebühren nicht berücksichtigt.
Längere Betreuungszeiten über die vertragliche Regelung werden grundsätzlich gesondert berechnet.
Erhöhung der Betreuungszeit
um bis zu 10 Std. je Woche = zusätzlich 5,-- €/Woche
Erhöhung der Betreuungszeit
um bis zu 20 Std. je Woche = zusätzlich 10,-- €/Woche
Erhöhung der Betreuungszeit
um bis zu 30 Std. je Woche = zusätzlich 15,-- €/Woche

- (2) Für Gastkinder, als solche gelten auch Kinder von Personensorgeberechtigten auf Arbeitssuche, sofern keine andere Unterbringung gesichert werden kann, ist die Betreuung im Krippen- und Kindergartenalter an max. 5 Betreuungstagen im Monat und prinzipiell in der Kernzeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr möglich. Im Hortbereich ist die Betreuung als Gastkind nach vorheriger Rücksprache als Teilnehmer einer AG oder kultureller Veranstaltungen bzw. an 5 Betreuungstagen für höchstens 4 Stunden möglich.
Ausnahmen sind nach vorheriger Absprache möglich.

Es gelten folgende Tagessätze:

Für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter: bis 6 Stunden	12,00 €
Für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter: über 6 Stunden	16,00 €
Für Kinder im Grundschulalter: bis 4 Stunden	5,00 €
Für Kinder im Grundschulalter: über 4 Stunden	8,00 €

§ 14

In-Kraft-Treten /Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.07.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten, Tagespflegestellen und anderen Angeboten der Gemeinde Marienwerder vom 01.01.2015 außer Kraft.

Biesenthal, den 24.04.2015

*gez. Nedlin
Amtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende

Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in der Gemeinde Marienwerder

beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder

am 23.04.2015, ausgefertigt 24.05.2015,

wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe 07, Jahrgang Nr. 12

am 26.05.2015 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, 24.04.2015

*Nedlin
Amtdirektor*

— Amtliche Bekanntmachungen —

Anlage 1

Kita „Mäuseübchen“

Gebührensatzung der Gemeinde Marienwerder

Tabelle 12 Monate Hort

Kindergarten

Gebühren in Euro/Monat 1. Kind Krippe

Jahreseinkommen	Monatseinkommen	Kindergarten										Hort		
		Minderbedarf 4 Std. 90%	Regelbedarf 6 St. 100%	Mehrbedarf 8 St. 120%	Mehrbedarf über 10 St. 145%	Minderbedarf 4 St. 90%	Regelbedarf 6 St. 100%	Mehrbedarf 8 St. 120%	Mehrbedarf 10 St. 140%	Mehrbedarf über 10 St. 145%	Minderbedarf 2 St. 90%	Regelbedarf 4 St. 100%	Mehrbedarf 6 Std. 120%	
Mindestbeitrag	1.000	18,00	20,00	24,00	29,00	16,20	18,00	21,60	25,20	26,10	14,40	16,00	19,20	
Bis 15.000	1.250	24,30	27,00	32,40	39,15	19,80	22,00	26,40	30,80	31,90	16,20	18,00	21,60	
Bis 18.000	1.500	29,70	33,00	39,60	47,85	24,30	27,00	32,40	37,80	39,15	19,80	22,00	26,40	
Bis 21.000	1.750	37,80	42,00	50,40	60,90	28,80	32,00	38,40	44,80	46,40	22,50	25,00	30,00	
Bis 24.000	2.000	46,80	52,00	62,40	75,40	33,30	37,00	44,40	51,80	53,65	26,10	29,00	34,80	
Bis 27.000	2.250	60,30	67,00	80,40	97,15	37,80	42,00	50,40	58,80	60,90	29,70	33,00	39,60	
Bis 30.000	2.500	73,80	82,00	98,40	118,90	42,30	47,00	56,40	65,80	68,15	33,30	37,00	44,40	
Bis 33.000	2.750	87,30	97,00	116,40	140,65	49,50	55,00	66,00	77,00	79,75	37,80	42,00	50,40	
Bis 36.000	3.000	100,80	112,00	134,40	162,40	55,80	62,00	74,40	86,80	89,90	41,40	46,00	55,20	
Bis 39.000	3.250	117,00	130,00	156,00	188,50	61,20	68,00	81,60	95,20	98,60	45,00	50,00	60,00	
Bis 42.000	3.500	135,00	150,00	180,00	217,50	67,50	75,00	90,00	105,00	108,75	48,60	54,00	64,80	
Bis 45.000	3.750	144,00	160,00	192,00	232,00	72,60	80,00	96,00	112,00	116,00	52,20	58,00	69,60	
Bis 48.000	4.000	157,50	175,00	210,00	253,75	76,50	85,00	102,00	119,00	123,25	55,80	62,00	74,40	
Bis 51.000	4.250	171,00	190,00	228,00	275,50	81,00	90,00	108,00	126,00	130,50	59,40	66,00	79,20	
Bis 55.000	4.583	184,50	205,00	246,00	297,25	87,30	97,00	116,40	135,80	140,65	63,00	70,00	84,00	
Bis 60.000	5.000	198,00	220,00	264,00	319,00	93,60	104,00	124,80	145,60	150,80	67,50	75,00	90,00	
Höchstbeitrag ab 60.001		202,50	225,00	270,00	326,25	95,40	106,00	127,20	148,40	153,70	69,30	77,00	92,40	

Der Elternbeitrag wird für jeden Monat, gestaffelt nach dem monatlichen Nettoeinkommen der Elternbeitragspflichtigen, dem Alter und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder und unter Berücksichtigung der Betreuungszeit aus der o. g. Tabelle erhoben.
Der § 9 der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.

– Amtliche Bekanntmachungen –

Gebührensatzung der Gemeinde Marienwerder **Kita „Spatzennest“** **Anlage 2**
 Gebühren in Euro/Monat 1. Kind Krippe Kindergarten Hort
 Tabelle 12 Monate

Jahreseinkommen	Monatseinkommen	Minderbedarf 4 Std. 90%	Regelbedarf 6 St. 100%	Mehrbedarf 8 St. 120%	Mehrbedarf 10 St. 140%	Mehrbedarf über 10 St. 145%	Minderbedarf 4 St. 90%	Regelbedarf 6 St. 100%	Mehrbedarf 8 St. 120%	Mehrbedarf 10 St. 140%	Mehrbedarf über 10 St. 145%	Minderbedarf 2 St. 90%	Regelbedarf 4 St. 100%	Mehrbedarf 6 St. 120%
1.000	18,00	18,00	20,00	24,00	28,00	29,00	16,20	18,00	21,60	25,20	26,10	12,60	14,00	16,80
Bis 15.000														
1.250	24,30	24,30	27,00	32,40	37,80	39,15	19,80	22,00	26,40	30,80	31,90	14,40	16,00	19,20
Bis 18.000	28,80	28,80	32,00	38,40	44,80	46,40	24,30	27,00	32,40	37,80	39,15	16,20	18,00	21,60
Bis 21.000	37,80	37,80	42,00	50,40	58,80	60,90	28,80	32,00	38,40	44,80	46,40	18,00	20,00	24,00
Bis 24.000	46,80	46,80	52,00	62,40	72,80	75,40	33,30	37,00	44,40	51,80	53,65	19,80	22,00	26,40
Bis 27.000	60,30	60,30	67,00	80,40	93,80	97,15	37,15	42,00	50,40	58,80	60,90	23,40	26,00	31,20
Bis 30.000	73,80	73,80	82,00	98,40	114,80	118,90	42,30	47,00	56,40	65,80	68,15	27,00	30,00	36,00
Bis 33.000	87,30	87,30	97,00	116,40	135,80	140,65	49,50	55,00	66,00	77,00	79,75	30,60	34,00	40,80
Bis 36.000	100,80	100,80	112,00	134,40	156,80	162,40	54,00	60,00	72,00	84,00	87,00	34,20	38,00	45,60
Bis 39.000	115,20	115,20	128,00	153,60	179,20	185,60	58,50	65,00	78,00	91,00	94,25	37,80	42,00	50,40
Bis 42.000	130,50	130,50	145,00	174,00	203,00	210,25	63,00	70,00	84,00	98,00	101,50	41,40	46,00	55,20
Bis 45.000	142,20	142,20	158,00	189,60	221,20	229,10	67,50	75,00	90,00	105,00	108,75	45,00	50,00	60,00
Bis 48.000	155,70	155,70	173,00	207,60	242,20	250,85	72,00	80,00	96,00	112,00	116,00	49,50	55,00	66,00
Bis 51.000	169,20	169,20	188,00	225,60	263,20	272,60	76,50	85,00	102,00	119,00	123,25	54,00	60,00	72,00
Bis 55.000	180,00	180,00	200,00	240,00	280,00	290,00	81,00	90,00	108,00	126,00	130,50	58,50	65,00	78,00
Bis 60.000	189,00	189,00	210,00	252,00	294,00	304,50	85,50	95,00	114,00	133,00	137,75	63,00	70,00	84,00
Höchstbeitrag Ab 60.001	192,60	192,60	214,00	256,80	299,60	310,30	90,00	100,00	120,00	140,00	145,00	65,70	73,00	87,60

Der Elternbeitrag wird für jeden Monat, gestaffelt nach dem monatlichen Nettoeinkommen der Gebührenschildner, dem Alter und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder und unter Berücksichtigung der Betreuungszeit aus der o. g. Tabelle erhoben.
 Der § 9 der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen

– Amtliche Bekanntmachungen –

Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/96 „Grüner Weg“, Stadt Biesenthal

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal hat am 07.05.2015 in öffentlicher Sitzung den Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/96 „Grüner Weg“ gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.

Grenzen des Plangebietes bilden:

- im Norden die Flurstücksgrenze der Flurstücke 392, 393, 394, 395; Flur 5 (Zum Gerichtsberg)
- im Osten die Flurstücksgrenze des Flurstückes 491, Flur 5 (Finower Straße/L 293)
- im Süden die Flurstücksgrenze des Flurstückes 323, Flur 5, (Eberswalder Chaussee/L 200)
- im Westen die Flurstücksgrenzen der Flurstücke 398, 399; Flur 5

Im Einzelnen gilt der Lageplan-Entwurf, Stand Februar 2015, gem. Anlage.

Der Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/96 „Grüner Weg“, Stadt Biesenthal, wird mit Begründung in der Zeit vom

15. Juni 2015 bis 17. Juli 2015

im Foyer der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal, zu den üblichen Dienstzeiten öffentlich ausgelegt.

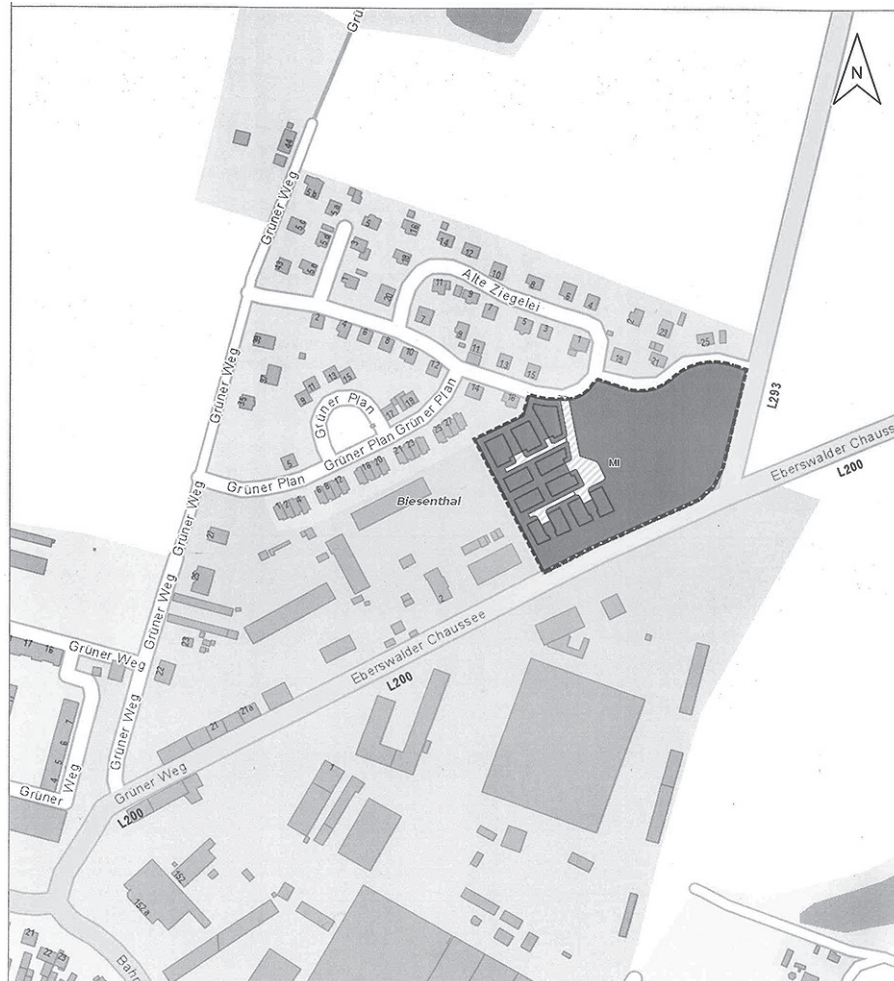
Während der Auslegungsfrist können – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal, bei Frau Frede (Zi. 306) oder Herrn Schönfeld (Zi. 311) abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahme mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist nicht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Biesenthal, den 12.05.2015

*gez. Nedlin
Amtdirektor*



2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/96 "Grüner Weg", Biesenthal

– Amtliche Bekanntmachungen –

Öffentliche Bekanntmachung

Offenlegung eines Bereiches der Liegenschaftskarte in der Gemarkung Marienwerder

In der Gemarkung **Marienwerder, Flur 3, 4, 8** wurden Arbeiten zur Verbesserung der geometrischen Genauigkeit der Liegenschaftskarte, Nutzungsarten- und Lageaktualisierungen durch den Landkreis Barnim, vertreten durch das Amt für Kataster- und Vermessungswesen, Natur- und Denkmalschutz, durchgeführt.

Betroffen sind folgende Flurstücke in der **Flur 3:**

Flurstück: 242/1, 242/3, 288, 289, 293, 324

Betroffen sind folgende Flurstücke in der **Flur 4:**

Flurstück: 1, 2, 3, 4/1, 4/4, 4/9, 6 - 12, 16/1,17, 22, 25/2, 26/1, 27/1, 27/2, 28, 109-139

Betroffen sind folgende Flurstücke in der **Flur 8:**

Flurstück: 60, 67, 100, 133

Die Arbeiten zur Verbesserung der geometrischen Genauigkeit der Liegenschaftskarte waren erforderlich, um die Qualität des Liegenschaftskatasters als öffentliches raumbezogenes Geobasisinformationssystem nach § 5 Absatz 1 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz – BbgVermG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 166), geändert durch den

Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I Nr. 17) – sicherzustellen. Gemäß § 17 Abs. 2 Satz 3 BbgVermG können die veränderten Teile der Liegenschaftskarte durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen der Katasterbehörde Barnim, Paul Wunderlich Haus, Haus D, I. Obergeschoss, Zimmer D. 104.0, am Markt 1 in 16225 Eberswalde.

in der Zeit vom 03. Juni bis 03. Juli 2015

dienstags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr oder nach terminlicher Absprache.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Barnim Amt für Kataster- und Vermessungswesen, Natur- und Denkmalschutz, Am Markt 1 in 16225 Eberswalde schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

im Auftrag

Baaske

Amtsleiter

– Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen –

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin vom 20. April 2015

Beschluss-Nr. 06/2015

Bestätigung des Wirtschaftsplanes 2015 der Wohnungsverwaltung WVG Joachimsthal GmbH für die verwalteten Objekte der Gemeinde Breydin

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin erteilt dem vorliegenden Wirtschaftsplan 2015 der Wohnungsverwaltung WVG Joachimsthal GmbH für die verwalteten Objekte der Gemeinde Breydin die Zustimmung.

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt im Namen der Gemeinde Breydin zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 07/2015

Vergabe von Bauleistungen – Um- und Ausbau der Kita „Schlossgeister“ Dorfstraße 53, OT Trampe

Beschlusstext:

Zur Realisierung des Um- und Ausbaus der Kindertagesstätte „Schlossgeister“ in 16230 Breydin,

Dorfstraße 53 beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin:

1. Der Auftrag – LOS Abbruch/(Rohbauarbeiten wird an die Firma: RWT-Bau GmbH, Naumannstraße 1 in 16225 Eberswalde zum Auftragswert vergeben.
2. Der Auftrag – LOS Trockenbau/Innentüren wird an die Firma: Trockenbau Kasch, H.-Rau-Straße 4 in 16816 Neuruppin zum Auftragswert vergeben.

3. Der Auftrag – LOS Malerarbeiten wird an die Firma:

Maler- und Fußbodenverlegebetrieb A. Bartz, Bergstraße 1 in 16230 Britz

zum Auftragswert vergeben.

4. Der Auftrag – LOS Elektroarbeiten wird an die Firma:

Elektro Ihlow GmbH, Breite Straße 13 in 16359 Biesenthal

zum Auftragswert vergeben.

5. Der Auftrag zur Realisierung der notwendigen Heizungsbauarbeiten wird an die Firma:

Peter Nikolajski, Ahornstraße 13 in 16230 Melchow

zum Auftragswert vergeben.

6. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte zur Auftragserteilung und Auftragsrealisierung einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 08/2015

Vergabe von Zuschüssen für Kultur, Sport und Heimatpflege in der Gemeinde Breydin

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Breydin beschließt, die Verteilung der Haushaltsmittel in der Haushaltsstelle 18.28.1.01.531800 zur Vergabe von Zuschüssen für kulturelle Maßnahmen, Sport und Heimatpflege in der Gemeinde Breydin entsprechend der beigefügten Anlage.

Der Amtsdirektor wird beauftragt, entsprechend der Richtlinie zur Förderung von Kultur, Sport und Heimatpflege in der Gemeinde Breydin zu handeln.

– Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen –

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin
 Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder vom 23. April 2015

Beschluss-Nr. 04/2015

Unterstützung der Initiative der KAG Region Finowkanal zur Schaffung einer möglichen Betreiberstruktur

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung Marienwerder begrüßt und unterstützt die Initiative der KAG Region Finowkanal, insbesondere die Erörterung möglicher Betreiberstrukturen zum Erhalt, der Betreibung und der dauerhaften touristischen Nutzung des Finowkanals. Über die Art und den Umfang der Unterstützung der möglichen Betreiberstruktur entscheidet die Gemeindevertretung bei Vorliegen eines konkreten Vorschlags.
 2. Der Amtsdirektor wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zu veranlassen.
- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 05/2015

Vergabe von Bauleistungen – Dachsanierung des Nebengebäudes der Kita „Mäusestübchen“, Klandorfer Straße 1b

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt, den Bauvertrag zur Dachsanierung des Nebengebäudes der Kita „Mäusestübchen“ an die Firma: Zimmerei & Holzbau Andreas Lenz, Neudorf 4 in 16269 Bliesdorf zum Auftragswert zu vergeben.
 2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Auftragsrealisierung einzuleiten.
- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 06/2015

Vergabe von Bauleistungen – Erneuerung der elektrischen Anlagen - im Gebäude der Kita „Spatzennest“, Spatzenweg 1

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt, den Bauvertrag zur Erneuerung der elektrischen Anlagen im Gebäude der Kita „Spatzennest“ an die Firma: Syplie Blitzschutz & Elektrobau, Eberswalder Straße 158 in 16227 Eberswalde zum Auftragswert zu vergeben.
 2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Auftragsrealisierung einzuleiten.
- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 07/2015

Vergabe von Zuschüssen für kulturelle Maßnahmen, Sport und Heimatpflege in der Gemeinde Marienwerder

Beschlusstext:

- Die Gemeindevertretung Marienwerder beschließt, die Verteilung der Haushaltsmittel in der Haushaltsstelle 20.28.1.01.531800 zur Vergabe von Zuschüssen für kulturelle Maßnahmen, Sport und Heimatpflege in der Gemeinde Marienwerder entsprechend der beigefügten Anlage, mit Ergänzung vom 23.04.2015.
- Der Amtsdirektor wird beauftragt, entsprechend der Richtlinie zur Förderung von Kultur, Sport und Heimatpflege in der Gemeinde Marienwerder zu handeln.
- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 08/2015

Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsplätzen in der Gemeinde Marienwerder und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in den Kindertagesstätten in der Gemeinde Marienwerder

Beschlusstext:

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt die Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsplätzen in der Gemeinde Marienwerder und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in den Kindertagesstätten in der Gemeinde Marienwerder in der vorliegenden Form.
- *Beschluss angenommen*
- **siehe Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim, 12. Jahrgang, Nr. 07/2015 vom 26.05.2015**

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin
 Amtsdirektor

— Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen —

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz vom 16. April 2015

Beschluss-Nr. 08/2015

Zuschüsse für die Seniorenarbeit in der Gemeinde Rüdnitz

Beschlusstext:

- Die Gemeindevertretung Rüdnitz beschließt, der Interessengemeinschaft Seniorenarbeit Rüdnitz einen Zuschuss für eine Busreise am 16.06.2015 aus der Haushaltsstelle 19.35.1.01.527100 zu gewähren. Die Zuschusshöhe beträgt 10,00 € pro teilnehmenden Senior für die Busfahrt zum Rosengarten in Forst.
 - Die Gemeindevertretung Rüdnitz beschließt, der Alters- und Ehrenabteilung der FF Rüdnitz einen Zuschuss für eine Busreise am 28.05.2015 aus der Haushaltsstelle 19.35.1.01.527100 zu gewähren. Die Zuschusshöhe beträgt 10,00 € pro teilnehmenden Senior für die Busfahrt zur BUGA nach Brandenburg.
 - Die Gemeindevertretung Rüdnitz beschließt, der Alters- und Ehrenabteilung der FF Rüdnitz einen Zuschuss für einen Besuch der Therme Templin am 26.03.2015 aus der Haushaltsstelle 19.35.1.01.527100 zu gewähren. Die Zuschusshöhe beträgt 10,00 € pro teilnehmenden Senior bzw. 50 % des Gesamtbetrages, wenn der Eigenanteil unter 10,00 € liegt.
Der Zuschuss ist entsprechend der Richtlinie zur Förderung von Kultur, Sport und Heimatpflege in der Gemeinde Rüdnitz abzurechnen. Der Amtsdirektor wird beauftragt, die erforderlichen Schritte einzuleiten.
- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 09/2015

NÖ

Erhöhung der täglichen Arbeitszeit der technischen Kraft für die Kindertagesstätte „Traumhaus“ in Rüdnitz, Bahnhofstr. 5 zum 01.05.2015
– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 10/2015

NÖ

Erbbaurechtsvergabe an einem Flurstück 638 der Flur 2 in der Gemarkung Rüdnitz
– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin
Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ vom 30. April 2015

Beschluss-Nr. 03/2015

Vergabe von Reinigungsleistungen für den Hort Grüntal

Beschlusstext:

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt, den Auftrag für die Reinigung des Hortes Grüntal an die Firma Glas- und Gebäudereinigung H. Mädels zu vergeben.
Die Reinigung beginnt erstmalig mit Beginn des neuen Schuljahres am 31.08.2015.
 - Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses einzuleiten.
- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 04/2015

Vergabe der Lieferung eines Buswartehäuschens

Beschlusstext:

- Die Gemeindevertretung Sydower Fließ beschließt, der Fa. MHB GmbH Fürstenwalde den Auftrag für die Lieferung und das Aufstellen der Buswartehalle Typ „Futural-R“ zu einem Preis von 7.080,50 € zu erteilen.
 - Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die erforderlichen Schritte einzuleiten.
- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 05/2015

Vergabe von Bauleistung – Bodenbelagsarbeiten – in der verlässlichen Halbtagsgrundschule Grüntal

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt:

- Der Auftrag zur Erneuerung der Fußbodenbeläge in 4 Räumen der verlässlichen Halbtagsgrundschule in 16230 Sydower Fließ, Dorfstraße 34 wird an die Firma:
Krüger & Blasek GmbH, Blankenburger Straße 57 in 16341 Panketal zum Auftragswert vergeben.

- Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Auftragserteilung und Auftragsrealisierung einzuleiten.
- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 06/2015

Vergabe von Zuschüssen für kulturelle Maßnahmen, Sport und Heimatpflege in der Gemeinde Sydower Fließ

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Sydower Fließ beschließt die Verteilung der Haushaltsmittel in der Haushaltsstelle 13.28.1.01.531800 zur Vergabe von Zuschüssen für kulturelle Maßnahmen, Sport und Heimatpflege in der Gemeinde Sydower Fließ entsprechend der beigefügten Anlage.

Der Amtsdirektor wird beauftragt, entsprechend der Richtlinie zur Förderung von Kultur, Sport und Heimatpflege in der Gemeinde Sydower Fließ zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 06/2015

NÖ

Abschluss des Pachtvertrages für das Objekt „Zur Linde“ mit der „eure INSEL gGmbH“

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin, Amtsdirektor

– Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ –

Öffentliche Bekanntmachung des WAV „Panke-Finow“ über den Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses 2013

Der Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“ hat am 15.04.2015 in öffentlicher Sitzung nachfolgenden Beschluss zum Jahresabschluss 2013 gefasst: **Beschluss-Nr.: 01/01/15**

Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt die Feststellung des durch die ACCO GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Stephensonstraße 24 - 26 in 14482 Potsdam geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 25.09.2014 versehenen Jahresabschluss zum 31.12.2013

mit einer Bilanzsumme von	€ 66.235.759,17
(davon mit einer Bilanzsumme im Betriebszweig Wasserversorgung von € 28.234.541,67 und im Betriebszweig Abwasserentsorgung von € 39.093.984,58)	
und einem Jahresgewinn von	€ 1.352.300,92
(davon mit einem Jahresgewinn im Betriebszweig Wasserversorgung von € 107.218,49 und einem Jahresgewinn im Betriebszweig Abwasserentsorgung von € 1.245.082,43)	

Es wird beschlossen, den Jahresgewinn in Höhe von 107.218,49 € des Betriebszweiges Wasserversorgung sowie den Jahresgewinn in Höhe von 1.245.082,43 € des Betriebszweiges Abwasserentsorgung in zweckgebundene Rücklagen einzustellen. Der Jahresgewinn des Betriebszweiges Wasserversorgung ist zur Verwendung kommunaler Investitionen im Betriebszweig Wasserversorgung vorgesehen. Der Jahresgewinn des Betriebszweiges Abwasserentsorgung ist zur Verwendung kommunaler Investitionen im Betriebszweig Abwasserentsorgung vorgesehen. Der Jahresabschluss 2013 liegt in den Räumen des Geschäftsbesorgers, der Stadtwerke Bernau GmbH, Breitscheidstraße 45, 16321 Bernau bei Berlin, öffentlich aus.

*gez. Nedlin,
amt. Verbandsvorsteher*

Öffentliche Bekanntmachung des WAV „Panke/Finow“ über den Beschluss zur Entlastung des Vorstehers zum Jahresabschluss 2013

Der Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“ hat am 15.04.2015 in öffentlicher Sitzung nachfolgenden Beschluss zum Jahresabschluss 2013 gefasst:

Beschluss-Nr.: 02/01/15

Beschluss: Die Verbandsversammlung des WAV „Panke/Finow“ beschließt dem Verbandsvorsteher für das Wirtschaftsjahr 2013 Entlastung zu erteilen.

*gez. Nedlin,
amt. Verbandsvorsteher*